

# GR\_GERICHTE S 2018 157 vom 16. März 2020

GR Gerichte, 2020-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2018 157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2018_157)

FR: GR\_GERICHTE S 2018 157 du 16 mars 2020

IT: GR\_GERICHTE S 2018 157 del 16 marzo 2020

## Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Mit Schreiben vom 7. November 2018 wurde A.\_\_\_\_\_ vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) O.1.\_\_\_\_\_ angewiesen, sich innert zwei Arbeitstagen bei der B.\_\_\_\_\_ AG in O.2.\_\_\_\_\_ für eine Stelle als Schaler zu bewerben. Bei dieser Zuweisung ging es um eine Stelle als Schaler mit Arbeitsort in O.1.\_\_\_\_\_, ein Stellenantritt wäre per sofort möglich gewesen. Gemäss Rückmeldung der B.\_\_\_\_\_ AG vom 12. November 2018 hatte diese Kontakt mit A.\_\_\_\_\_, allerdings hätte dieser nicht zusagen können, da er eventuell eine Festanstellung bekomme. Er hätte seither sein Telefon nicht mehr abgenommen. A.\_\_\_\_\_ meldete seinerseits am 9. November 2018, es sei zu keiner Anstellung gekommen, weil er kein Auto besitze und weil die Fahrt mit dem ÖV zu lange sei. Der Rückmeldung beigelegt war ein Auszug aus dem Fahrplan mit der Strecke O.3.\_\_\_\_\_-O.4.\_\_\_\_\_.

### E. 3

Mit Schreiben vom 15. November 2018 wurde A.\_\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme aufgefordert. A.\_\_\_\_\_ verwies in seiner Stellungnahme am 15. November 2018 auf seine Rückmeldung ans zuständige RAV vom 9. November 2018. Ergänzend hielt er am 16. November 2018 fest, es liege ein Missverständnis vor. Man habe ihm gesagt, die Stelle sei in O.2.\_\_\_\_\_ und nicht in O.1.\_\_\_\_\_.

### E. 3.1

Gemäss Art. 17 AVIG muss der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um seine Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes, und er muss seine Bemühungen nachweisen können (Abs. 1). Er muss zudem eine ihm vermittelte zumutbare Arbeit annehmen (Abs. 3); tut er dies nicht, verursacht er schuldhaft einen Schaden im Sinne des Sozialversicherungsrechts, was grundsätzlich gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG eine Einstellung in der

- 6 - Anspruchsberechtigung zur Folge hat. Der Einstellungstatbestand der Nichtannahme einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit ist auch dann erfüllt, wenn eine versicherte Person die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnt, es durch ihr Verhalten aber in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (CHOPARD, Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Diss., Zürich 1998, S. 148; NUSSBAUMER,

Arbeitslosenversicherung, in: MEYER (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2016, S. 2519 f., Rz. 850). Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG erfasst neben der Nichtannahme einer von der zuständigen Amtsstelle zugewiesenen zumutbaren Arbeit auch die Nichtannahme einer selbst gefundenen oder von Dritten vermittelten oder angebotenen zumutbaren Stelle (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 17/07 vom 22. Februar 2007 E.2.2 m.w.H.). Arbeitslose Versicherte haben bei den Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitgeber klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden (BGE 122 V 34 E.3b). Zwecks Schadensminderung hat ein Versicherter grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich anzunehmen (Art. 16 Abs. 1 AVIG), es sei denn, die Arbeit sei aus den in Art. 16 Abs. 2 AVIG abschliessend aufgeführten Gründen als unzumutbar zu qualifizieren und daher von der Annahmepflicht ausgenommen.

### **E. 3.2**

Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung dient dazu, die Schadenminderungspflicht der Versicherten durchzusetzen. Sie hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung der Versicherung für Schäden, welche die Versicherten hätten vermeiden oder vermindern können. Als versicherungsrechtliche Sanktion bezweckt sie die angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person am Schaden, den sie durch ihr Verhalten der Arbeitslosenversicherung in schuldhafter Weise natürlich und adäquat kausal verursacht hat (vgl. BGE 133 V 89 E.6.2.2). Als Verwaltungssanktion ist die Einstellung vom Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeits- und Verschuldensprinzip beherrscht. Ein Selbstverschulden der versicherten Person liegt

- 7 - vor, wenn und soweit der Eintritt oder das Andauern der Arbeitslosigkeit nicht objektiven Faktoren zuzuschreiben ist, sondern in einem nach den persönlichen Umständen und Verhältnissen vermeidbaren Verhalten liegt, für das die Versicherung die Haftung nicht übernimmt. In beweisrechtlicher Hinsicht muss der Einstellungsstatbestand mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erfüllt sein. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen für die wahrscheinlichste hält (vgl. BGE 125 V 193 E.2, 121 V 45 E.2a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_867/2017 vom 20. September 2018 E.3.2). Zwar ist das Sozialversicherungsrecht vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, was die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig ausschliesst. Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien jedoch insofern eine Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E.6). Eine Beweislosigkeit liegt namentlich erst dann vor, wenn auch von weiteren Beweismassnahmen, insbesondere von der Abnahme der von den Parteien angebotenen Beweise, keine Erkenntnisse zu erwarten sind, aufgrund derer sich der rechtserhebliche Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststellen lässt (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 134 I 140 E.5.3, 127 V 491 E.1b, 124 V 90 E.4b, 122 V 157 E.1d sowie zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts C 102/06 vom 30. Januar 2007 E.4.2.2).

#### **E. 4**

Mit Verfügung vom 23. November 2018 stellte das KIGA A.\_\_\_\_\_ in Folge Ablehnung einer zugewiesenen, zumutbaren Stelle für 20 Tage in der An- spruchsberechtigung ein.

#### **E. 4.1**

Im vorliegenden Fall ist unbestritten und anhand der bei den Akten liegen- den Unterlagen erstellt, dass der Beschwerdeführer eine ihm über die

- 8 - B.\_\_\_\_\_ AG angebotene Arbeitsstelle als Schaler in O.1.\_\_\_\_\_ mit Stelle- nantritt per 7. November 2018 nicht angetreten hat (vgl. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 9. November 2018 [Bg-act. 7]). Dies hat grundsätzlich gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG – sofern es sich bei der dem Beschwerdeführer angebotenen Stelle um eine zumutbare Arbeit ge- handelt hat - die Einstellung in der Anspruchsberechtigung zur Folge. Der Beschwerdeführer bestreitet vorliegend nicht die Unzumutbarkeit der Ar- beit, sondern macht vielmehr ein Missverständnis geltend. Ihm sei während des telefonischen Kontaktes mit der B.\_\_\_\_\_ AG mitgeteilt worden, dass sich der Arbeitsort in O.2.\_\_\_\_\_ befinde. Als er sich die Zugverbindungen angeschaut habe, sei ihm ein Fehler unterlaufen und er habe die Verbin- dung O.3.\_\_\_\_\_ -O.4.\_\_\_\_\_, statt O.3.\_\_\_\_\_ -O.2.\_\_\_\_\_ gesucht.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdegegner hält dem entgegen, dass auf der Stellenzuweisung unmissverständlich O.1.\_\_\_\_\_ als Arbeitsort angegeben war (Bg-act. 5). Selbst wenn der Beschwerdeführer ein Missverständnis glauben machen könnte, wäre der geltend gemachte Irrtum unerheblich. Aufgrund der Fahrt- zeit von 1 Stunde und 20 Minuten hätte der Beschwerdeführer die Stelle auch annehmen müssen, wenn der Arbeitsort in O.2.\_\_\_\_\_ gewesen wäre.

#### **E. 4.3**

Den Argumenten des Beschwerdegegners ist zuzustimmen. Einerseits ist O.1.\_\_\_\_\_ als Arbeitsort klar auf der Stellenzuweisung angegeben. Ande- rerseits beträgt die Fahrtzeit nach O.2.\_\_\_\_\_ nur 1 Stunde und 20 Minuten. Gemäss den in Art. 16 Abs. 2 lit. a – i abschliessend aufgezählten Ausnah- metatbeständen (BGE 124 V 62 E.3b) ist eine Arbeit nach lit. f. unzumut- bar, wenn sie einen Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden je Hin- und Rückweg notwendig macht. Der Arbeitsweg von 1 Stunde und 20 Minuten wäre also zumutbar gewesen. Ein Verstoss gegen die gesetzlich veran- kerte Schadenminderungspflicht ist damit rechtsgenügend erstellt und eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung an sich die zwingende Rechts- folge aus dieser Unterlassung. Der Beschwerdeführer vermag keine Be-

- 9 - lege – welche sich von blossen Behauptungen unterscheiden würden - vor- zubringen, welche dieses Versäumnis entschuldigen würden.

#### **E. 4.4**

Dass es sich bei der Arbeit um eine Stelle als Schaler gehandelt hat, ob- wohl der Beschwerdeführer Gipsler ist, ist vorliegend unbeachtlich, da sich bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung einer versi- cherten Person ergibt, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Beru- fes Arbeit zu suchen (Art. 17 Abs. 1 AVIG).

#### **E. 5**

Die dagegen erhobene Einsprache wies das KIGA mit Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2018 ab.

- 3 -

### **E. 5.1**

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, dass er mit 20 Einstelltagen zu hoch sanktioniert worden sei. Zu prüfen bleibt daher, ob der angefochtene Entscheid auch hinsichtlich der Einstelldauer rechtmässig ist. Die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung bemisst sich nach Massgabe des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Bei der Festsetzung der Einstelldauer handelt es sich um eine typische Ermessensfrage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_22/2008 vom 5. März 2008 E.3.1), weshalb bei der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Zurückhaltung geboten ist. Es darf sein Ermessen nicht ohne triftige Gründe an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen, sondern muss sich bei der Korrektur auf Gegebenheiten stützen können, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (vgl. BGE 126 V 353 E.5d, BGE 123 V 150 E.2).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer wurde für die Ablehnung der zugewiesenen Stelle für 20 Tage (Verfügung vom 23. November 2018) in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Damit bewegt sich die Einstelldauer im Bereich des leichten bis mittelschweren Verschuldens (vgl. AVIG-Praxis ALE [Arbeitslosenentschädigung], Januar 2018, Rz. D79 Ziff. 2.A). Gründe, welche eine Reduktion der Einstelltage rechtfertigen würden, sind keine

- 10 - ersichtlich, zumal sich der Beschwerdeführer – wie gesehen – vorhalten lassen muss, dass er eine zumutbare Arbeit nicht angetreten hat. Dies stellt gemäss Art. 45 Abs. 4 AVIV ein schweres Verschulden dar, welches grundsätzlich eine Einstelldauer von 31 bis 60 Tagen rechtfertigt. Dem Beschwerdeführer wird allerdings seitens des Beschwerdegegners zu Gute gehalten, dass die Stelle auf vier bis sechs Wochen befristet gewesen wäre. Daher wurde dem Einstellungsraaster folgend eine Sanktionshöhe von 20 Tagen verfügt. Der Beschwerdegegner hat damit die AVIG-Praxis ALE Rz. D72, wonach das Einstellraaster keinesfalls den Ermessenspielraum einschränkt und die verfügende Stelle nicht von der Pflicht entbindet, das Verhalten der versicherten Person unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls zu würdigen, angemessen berücksichtigt. 6. Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid sowohl bezüglich der Einstellung in der Anspruchsberechtigung an sich als auch bezüglich der Höhe der verfügten Einstelldauer als gerechtfertigt, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

### **E. 6**

Gegen den Einspracheentscheid erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 12. Dezember 2018 sinngemäss Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte die Aufhebung des Entscheids. Zur Begründung führte er aus, dass er sich bei der B.\_\_\_\_\_ AG gemeldet habe. Er habe danach einen kleinen Fehler begangen, als er als Arbeitsweg fälschlicherweise O.3.\_\_\_\_\_-O.4.\_\_\_\_\_, statt O.3.\_\_\_\_\_-O.2.\_\_\_\_\_ im Fahrplan überprüft habe. Für dieses leichte Verschulden sei die Sanktion von 20 Einstelltagen zu hoch.

## **E. 7**

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen ■ ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung ■ kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Dem obsiegenden KIGA steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.